



Hinweise des Schulamtes der Diözese Linz zur Durchführung von **gottesdienstlichen und rituellen Feiern zu Schulschluss**

Stand: 2. Juli 2020

Am 1. Juli wurde von Landeshauptmann Stelzer und Landesrätin Haberlander eine Schließung der Schulen in den Bezirken Linz, Linz Land, Wels, Wels Land und Urfahr Umgebung von 3. – 10. Juli 2020 angekündigt. Das erläuternde Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 2. Juli 2020 ordnet an, dass in den betroffenen Bezirken von „Feierlichkeiten rund um den Schulschluss (zB. Abschlussfeiern) abzusehen ist.“¹ Selbstverständlich gilt das auch in Bezug auf religiöse Übungen. **In den betroffenen fünf Bezirken können im angegebenen Zeitraum deshalb keine religiösen Übungen stattfinden.**

Für alle anderen oberösterreichischen Bezirke weisen wir auf folgende Aspekte hin:

Eine **gute Abstimmung** zwischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern auf der einen sowie den Direktionen, dem Lehrerkollegium und den Schulpartnern auf der anderen Seite und den **konkreten Möglichkeiten und Traditionen am Schulstandort** erscheint für eine gelungene Gestaltung des Schulschlusses zentral.

- Gottesdienstliche und rituelle Feiern können zu Schulschluss auf Grundlage der neuen Regelungen stattfinden. Es sind jedoch die Schutzmaßnahmen, die die Österreichische Bischofskonferenz für Gottesdienste¹ vorgibt und die seitens des BMBWF im Hygienehandbuch geregelt werden, umzusetzen. Der im Schreiben des Bildungsministeriums explizit angeführte Passus der „zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze“² stellt hier sicherlich eine Herausforderung dar.
- Die Bestimmungen zu den religiösen Übungen³ gelten selbstverständlich weiterhin. Für Gottesdienste und religiöse Übungen tragen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Verantwortung, für schulische Feiern die Direktionen. Die Schulleitung ist jedenfalls rechtzeitig über geplante religiöse Übungen und den organisatorischen Ablauf zu informieren. Eltern von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht religionsmündig sind, sind über die geplante Feier unter Hinweis auf die Freiwilligkeit zu informieren.
- Kontakte mit externen Personen sind unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen möglich. Eine Feier mit schulfremden Priestern, Diakonen oder anderen Pfarrangehörigen kann daher stattfinden. Auch die Beteiligung von Eltern oder anderen Familienangehörigen ist möglich.
- Es ist immer der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Dies gilt für Feiern in Räumlichkeiten, aber auch im Freien.
- Feiern zu Schulschluss ins Freie zu verlegen, ist grundsätzlich möglich. Die Einhaltung der Hygieneregeln muss aber auch da gewährleistet sein. Aufgrund der Notwendigkeit der Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist im Vorfeld konkret abzuklären, wie viele Schülerinnen und Schüler bzw. andere Personen (z.B. Eltern) mitfeiern werden.
- Wenn die Feier mit einem Ortswechsel (Raumwechsel in der Schule, Benutzung eines Schulhofes oder Schulgartens etc.) verbunden ist, ist zu klären, wie dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes und der allgemeinen Aufsichtspflicht erfolgen kann. Die Feier soll nur dann in einer Kirche stattfinden, wenn diese in örtlicher Nähe zur Schule ist. Ein längerer Weg dorthin ist zu vermeiden.
- Die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, gemeinsam zu beten und zu singen, sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Eine würdige Feier am Ende des Schuljahres - im Besonderen bei Abschluss- und Maturaklassen - ist Teil einer guten Schulkultur. In den verschiedenen Schulen gibt es unterschiedliche Traditionen und Rahmenbedingungen. (Raumgrößen, Wege, Fassungsvermögen der Kirche im Hinblick auf 1 m Regelung, Größe der Klassen, ...) Die besondere Situation im heurigen Schuljahr stellt uns vor die Aufgabe, neue Formen auszuprobieren. Dazu wünschen wir Ihnen gutes Gelingen, Einfallsreichtum und Kreativität. Die Situation gibt uns den Rahmen vor, das Wesentliche jedoch passiert im miteinander Feiern.